

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4630/21-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

01.12.2021
13.12.2021

Betr.: Neufassung der Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming.
Die Taxenordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 3.11.2021

Wehlan

Sachverhalt:

Taxen- und Mietwagenunternehmen sind im Landkreis ein wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs. Als Form der Beförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr ist, unterliegen diese gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) der Genehmigungspflicht.

Der Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde ist durch das Land ermächtigt, die Beförderungsbedingungen durch Rechtsverordnung für alle Unternehmen verbindlich zu bestimmen. Die zurzeit geltende Taxenordnung wurde durch den Kreistag am 18. Juni 2012 beschlossen (Drucksache 4-1219/12 I) und ist nach der Veröffentlichung im Amtsblatt seit 01.08.2012 in Kraft.

Die Taxenordnung wurde überarbeitet und den zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen für das Taxi- und Mietwagengewerbe im Landkreis angepasst. Zur Vorbereitung diente das „Gutachten zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes im Landkreis Teltow-Fläming 2020“ der Beratungsgesellschaft TOKOM-Partner Rostock GmbH.

Der Gutachter trifft hierin Aussagen zur Funktionsfähigkeit des Gewerbes und damit Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen hinsichtlich der Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr, zur Taxendichte und der Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage der Unternehmen. Das Gewerbe hat sich in den zurückliegenden Jahren unter marktwirtschaftlichen Aspekten selbst reguliert. Die Unternehmen waren und sind in ihrer Existenz hinsichtlich der Taxidichte und im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerungsdichte (Nachfrage) nicht bedroht.

Hieraus wird der Schluss gezogen, dass der gegenwärtigen Genehmigungspraxis zu Taxenkonzessionen nichts entgegensteht.

Hinsichtlich der Regelungen zur Organisation und den Betriebspflichten wurden die Unternehmen, die Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark, die IHK Potsdam, das Landesamt für Arbeitsschutz, die Gewerkschaft ver.di, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Hauptstadtbüro Berlin, der Taxiverband Berlin und Brandenburg e.V., der Landeszentralverband der Personenverkehrsunternehmen Berlin-Brandenburg e.V. sowie das zuständige Eichamt angehört.

Von den Kommunen des Landkreises hat die Stadt Ludwigsfelde Erwartungen geäußert. Von den anderen Beteiligten gab es keine Hinweise.

Aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde sollten die Einsatzzeiten gemäß § 3 Abs. 1 der Taxenordnung auf der Internetseite des jeweiligen Unternehmers transparent für den Bürger einzusehen sein. Diese Einsatzzeiten sollten beim Straßenverkehrsamt als Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Die vorgetragenen Gründe blieben in der neuen Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming unberücksichtigt, da der Dienstbetrieb für die Taxiunternehmen zukünftig flexibler gestaltet wird. Die Bereithaltung der Taxe hat an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für mindestens 6 Stunden zu erfolgen, da die Taxigenehmigungen in den vergangenen Jahren rückläufig sind und hierbei zudem die Regelung an die Nachbarkreise und die Stadt Berlin angepasst wird. Mit der neuen Regelung soll der zunehmenden Antragstellung auf Betriebspflichtentbindung für die Taxiunternehmen begegnet werden. Der Taxenverkehr kann dadurch attraktiver gestaltet und somit bestenfalls der steigenden Abwanderung in den Mietwagenverkehr begegnet werden. Aktuell liegen für den Raum Ludwigsfelde selbst keine Beschwerden von Bürger*innen und Unternehmer*innen vor, dass es Probleme bei der Taxenbereitstellung gäbe. Die Einrichtung eines Dienstplanes nur für die Stadt Ludwigsfelde ist unverhältnismäßig. Die Vergabe von Taxikonzessionen ist dort rückläufig. Eine strengere Handhabung, als in anderen Gemeinden oder Städten des Landkreises ist nicht begründet und könnte zum Anlass genommen werden, Taxikonzessionen zurück zu geben.

Das Anliegen des Ludwigsfelder Bürgermeisters wird zukünftig im Blick behalten und die Entwicklung abgewartet.

Eine wesentliche Änderung der Taxenordnung stellt § 2 dar, der den Dienstbetrieb regelt. Die bisherige Regelung verpflichtete die Unternehmer zur Bereithaltung ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens 8 Stunden. Die Neufassung sieht eine Bereithaltung an mindestens 180 Tagen eines Kalenderjahres für die Dauer einer Schicht von mindestens sechs Stunden vor. Dies soll den Unternehmern eine flexiblere Gestaltung des Taxeneinsatzes ermöglichen und zum Bürokratieabbau beitragen.

Neu aufgenommen wurde der Absatz 3 von § 4 Taxenordnung. Dieser gestattet Taxen die Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde bei besonderen Veranstaltungen wie z. B. kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.

Aus § 7 Taxenordnung wurde die Mitführipflicht von Straßenkarten des Pflichtfahrgebiets entfernt. Jetzt muss ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät mitgeführt werden.

Anlagen:

1. neue Taxenordnung
2. Gegenüberstellung der Taxenordnungen 2012 und Entwurf neuer Taxenordnung